

94. Wann beginnt für den Pflichtteilsberechtigten, der als Nacherbe eingesezt ist, und dessen Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt, die Ausschlagungsfrist?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 5. Januar 1905 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. IV. 320/04.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Im Februar 1903 starb die Frau E. R., geborene B., in N., die Mutter der Klägerin. Frau E. R. hatte mit ihrem Ehemanne, dem Rentner S. R. in N., am 4. Juli 1901 einen notariellen Erbvertrag abgeschlossen, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben eingesezt und ferner bestimmt hatten, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß zu gleichen Teilen an die gemeinschaftlichen Kinder fallen sollte, und daß der überlebende Ehegatte Vorerbe, und die gemeinschaftlichen Kinder Nacherben sein sollten.

Am 28. Februar 1903 wurde der Erbvertrag in Gegenwart des Ehemannes und Bevollmächtigten der Klägerin eröffnet und verkündet. Am 7. Mai 1903 übergaben die Klägerin und ihr Ehemann dem Amtsgericht in N. eine schriftliche, beglaubigte Erklärung des Inhalts, daß Ehefrau J. als gesetzliche Erbin der verstorbenen Ehefrau K. die Erbeinsetzung vom 4. Juli 1901 ausschlage und ihren gesetzlichen Pflichtteil begehre, sowie daß sie, falls die Ausschlagungsfrist als versäumt erachtet werden sollte, die durch Unterlassung rechtzeitiger Ausschlagung bewirkte Annahme der Erbschaft wegen Irrtums und arglistiger Täuschung anfechte. Da H. K. die Auszahlung des Pflichtteils verweigerte, erhob die Klägerin Klage. Ihr schließlichlicher Antrag ging dahin,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, an sie ihren Pflichtteil an dem Nachlasse ihrer Mutter zu bezahlen, zu diesem Zwecke ein Verzeichnis dieses Nachlasses unter Zuziehung der Klägerin durch einen Notar errichten zu lassen und zur Feststellung des Pflichtteils mit ihr zu schreiben.

Der Beklagte bekämpfte die Klage mit der Ausführung, daß Klägerin die durch § 2306 B.G.B. bestimmte Frist zur Ausschlagung unbenutzt habe verstreichen lassen und daher jetzt den Pflichtteilsanspruch nicht mehr erheben könne. Beide Vorinstanzen erachteten die Ausschlagungsfrist als nicht versäumt und sprachen die Klage zu. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„In Übereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen ist anzunehmen, daß die Klägerin als pflichtteilsberechtigter Nacherbin die Erbschaft nach ihrer Mutter rechtzeitig ausgeschlagen hat; denn für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten beginnt die Ausschlagungsfrist nicht vor dem Eintritte der Nacherbsfolge, und die Klägerin hat die Erbschaft vor dem Eintritte der Nacherbsfolge ausgeschlagen.

Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt, so gilt die Beschränkung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist dagegen der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigter den Pflichtteil

verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt. Dies bestimmt der § 2306 Abs. 1 B.G.B. Die Klägerin ist zwar nicht als Erbin, sondern als Nacherbin berufen; aber einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es, wie § 2306 Abs. 2 B.G.B. bestimmt, gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1981) hatte die Einsetzung als Nacherbe in einem und demselben Satze neben der Einsetzung als Vorerbe unter dem Gesichtspunkte einer Beschränkung der Erbeinsetzung behandelt, wie aus der Fassung des § 1981 Abs. 1:

„Ist der Pflichtteilsberechtigte als Erbe durch Einsetzung eines Vorerben oder Nacherben . . . beschränkt . . . so kann er“ *ic*, hervorgeht. An dieser Fassung nahm man bei der zweiten Lesung des Entwurfs Anstoß, weil es unrichtig sei, zu sagen, daß jemand als Erbe beschränkt sei, wenn er jetzt überhaupt noch nicht Erbe sei, sondern vielleicht erst nach dreißig Jahren Erbe werde. Dem hervorgehobenen Bedenken wurde Rechnung getragen, und die Gesetzesstelle schon bei der zweiten Lesung so gefaßt, wie der § 2306 B.G.B. lautet.

Protokolle der 2. Lesung Bd. 5 S. 515 und § 2172 des zweiten Entwurfs.

Steht hiernach die Einsetzung eines Pflichtteilsberechtigten als Nacherben einer Beschränkung der Erbeinsetzung im Sinne des § 2306 Abs. 1 B.G.B. gleich, so gilt für den pflichtteilsberechtigten Nacherben auch der Satz, daß er, falls der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt, den Pflichtteil verlangen kann, wenn er den Erbteil ausschlägt. Der § 2306 Abs. 1 B.G.B. bestimmt aber ferner, daß die Ausschlagungsfrist erst beginnt, wenn der Beschränkte von der Beschränkung Kenntnis erlangt.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung dieser Bestimmung über den Beginn der Ausschlagungsfrist zukommt. Der Wortlaut ist klar. Bevor der Beschränkte von der Beschränkung Kenntnis erlangt, soll die Frist nicht beginnen. Erst mit dem Zeitpunkt, in dem er die Kenntnis erlangt, ist der Beginn der Frist möglich. Schon der Gebrauch des Wörtchens „erst“ deutet an, daß es sich hier um eine Hinausschiebung eines sonst früher eintretenden Anfangspunktes handelt, und nicht um eine Bestimmung in dem Sinne, daß als Anfang der Frist stets und unter allen Umständen der Zeitpunkt

der Erlangung der Kenntnis von der Beschränkung gelten solle. Wäre letzteres, wie Beklagter meint, beabsichtigt, so hätte es viel näher gelegen, die Bestimmung unter Weglassung des Wörtchens „erst“ einfach dahin zu fassen: „Die Ausschlagungsfrist beginnt, wenn er von der Beschränkung Kenntnis erlangt.“ In der Tat bedeutet die Bestimmung eine zugunsten der in Rede stehenden Beschränkten angeordnete Hinausschiebung des Fristbeginns gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über den Beginn der Ausschlagungsfrist. Die Bestimmung gibt lediglich dem ganz selbstverständlichen Schutzbedürfnisse gesetzgeberischen Ausdruck, daß ein so beschränkter Erbe, der von der Beschränkung der Erbeinsetzung nichts erfährt und darum die Ausschlagungsfrist veräuht, doch nicht, was sonst nach der Regel des § 1943 B.G.B. unausbleiblich wäre, wie ein Erbe angesehen werden kann, der die ihm angefallene Erbschaft angenommen hat. Vor dieser Folge soll der Erbe geschützt werden. Darum hat die genannte Bestimmung die Eigenschaft einer Ausnahmebestimmung, und dies darf bei Ermittlung ihrer Tragweite nicht außer acht gelassen werden.

Was die allgemeinen Vorschriften betrifft, denen gegenüber die hier fragliche Bestimmung eine Ausnahme darstellt, so beginnt nach § 1944 Abs. 2 B.G.B. für den Erben die Ausschlagungsfrist mit dem Zeitpunkt, in welchem er von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt, jedoch, wenn er durch Verfügung von Todes wegen berufen ist, nicht vor der Verkündung der Verfügung. Dem Nacherben fällt nach § 2189 B.G.B. die Erbschaft erst an, wenn der Vorerbe aufhört, Erbe zu sein, und der Vorerbe hört auf, Erbe zu sein, wenn der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Die Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft an den Nacherben kann natürlich nicht früher entstehen, als die Tatsache des Erbansfalls selbst. Mithin kann für den Nacherben die Ausschlagungsfrist nicht früher beginnen, als der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. An dieser Fristberechnung wird dadurch nichts geändert, daß der § 2142 Abs. 1 B.G.B. dem Nacherben das Recht einräumt, die Erbschaft auszuschlagen, sobald der Erbfall, d. h. der Anfall der Erbschaft an den Vorerben, eingetreten ist. Während es in seinem, des Nacherben, Belieben steht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, ist er gezwungen, die Ausschlagungsfrist zu

wahren, widrigenfalls er die aus der Fristversäumung sich ergebenden Nachteile auf sich nehmen muß.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften beginnt also für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten die Ausschlagungsfrist frühestens mit dem Eintritte des Falls der Nacherbfolge. Dem gegenüber bezweckt die Bestimmung im § 2306, daß die Frist erst mit Erlangung der Kenntnis von der Beschränkung beginnen soll, nicht eine Schmälerung, sondern eine Erweiterung der Rechte des Nacherben. Für den Nacherben bleibt es bei der Regel, daß die Frist mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem er von dem Anfall der Erbschaft an ihn Kenntnis erlangt. Dies kann, wie gesagt, erst nach dem Eintritte des Falls der Nacherbfolge geschehen. Fällt aber die Erlangung der Kenntnis von der Beschränkung der Erbeinsetzung in einen späteren Zeitpunkt, als die Erlangung der Kenntnis von dem Erbschaftsanfall, so beginnt ausnahmsweise die Ausschlagungsfrist erst in dem späteren Zeitpunkte. Der Nacherbe erfährt also, ebenso wie der Erbe, gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Ausschlagungsfrist eine Besserung seiner rechtlichen Stellung hinsichtlich des Beginnes der Ausschlagungsfrist.

Eine Nötigung des pflichtteilsberechtigten Nacherben, sich über die Ausschlagung der Nacherbschaft früher, als dies nach den allgemeinen Bestimmungen erforderlich, schlüssig zu machen, würde dahin führen, daß der pflichtteilsberechtigte Nacherbe ungünstiger gestellt wäre, als der nicht pflichtteilsberechtigte Nacherbe, was der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Allerdings erheischt die Rücksicht auf den Vorerben, daß die Frage, ob der Nacherbe den Pflichtteilsanspruch erheben werde, nicht zu lange in der Schwebe bleibe; allein dieser Rücksicht tragen die Vorschriften über die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs Rechnung, insbesondere die Bestimmung im § 2332 Abs. 3 B.G.B., wonach die Verjährung nicht dadurch gehemmt wird, daß der Pflichtteilsanspruch erst nach der Ausschlagung der Erbschaft geltend gemacht werden kann.

Endlich spricht auch, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, die Entstehungsgeschichte des § 2306 B.G.B. für die dargelegte Auffassung. Bei der zweiten Lesung des Entwurfs war zu § 1981 der Antrag gestellt worden, eine Vorschrift dahin aufzunehmen, der Vorerbe sei berechtigt, dem Pflichtteilsberechtigten zur Ausschlagung

eine Frist zu bestimmen; erfolge die Ausschlagung nicht innerhalb der Frist, so sei der Pflichtteilsanspruch ausgeschlossen, auch wenn der Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft später ausschlage. Dieser Antrag war mit dem Hinweis darauf begründet worden, es sei mißlich, daß dem Nacherben keine zeitliche Schranke für die Ausschlagung gesetzt sei, der Vorerbe mithin niemals wissen könne, ob es zur Nacherbschaft kommen, oder der Berufene die Nacherbschaft ausschlagen und den Pflichtteil verlangen werde. Allein der Antrag wurde abgelehnt. Die Mehrheit erachtete es für nicht ratsam — namentlich im Hinblick auf den häufig vorkommenden Fall, daß die Kinder als Nacherben nach dem überlebenden Ehegatten berufen würden —, durch Befristung des Ausschlagungsrechts die Nacherben geradezu zu drängen, von ihrem Ausschlagungsrechte Gebrauch zu machen.

Vgl. Protokolle der 2. Lesung Bd. 5 S. 514 bis 516.

Die im § 2332 Abff. 1 und 3 B.G.B. enthaltenen Bestimmungen über die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs sind freilich auch geeignet, die Nacherben zu drängen, vor Vollendung der dreijährigen Verjährung die Nacherbschaft auszuschlagen; allein diese Bestimmungen waren bereits im ersten Entwurfe (§ 1999 Abff. 1 u. 3) enthalten, mithin der zweiten Kommission bekannt. Dennoch lehnte sie eine besondere Befristung des Ausschlagungsrechts ab.“ . . .